



## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: II. Quartal 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute erhalten Sie die Ausgabe des Longial Newsletters „Betriebliche Altersversorgung im Blick“ für das zweite Quartal 2009. Im Fokus stehen diesmal die Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Betriebsrente: Was bedeutet es, wenn im Unternehmen plötzlich Kurzarbeit eingeführt wird? Ist in Krisenzeiten die klassische Lebensversicherung noch das geeignete Vorsorgemodell? Außerdem thematisieren wir die Bedeutung des verabschiedeten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für Unternehmen sowie ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts zur außerplanmäßigen Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze und deren Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente.

Sollten Sie zu diesen und weiteren Themen rund um die betriebliche Altersversorgung Fragen haben oder eine tiefer greifende Beratung wünschen, stehen Ihnen unsere Pensionsexperten gerne zur Verfügung.

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, freuen wir uns, wenn Sie ihn weiterempfehlen.

Ihre Longial-Geschäftsleitung

### Zum Inhalt:

1. **Finanzmarktkrise – Hält die Lebensversicherung was sie verspricht?**  
(mehr lesen)
2. **Eingeschränkte außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze hat Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente**  
(mehr lesen)
3. **Kurzarbeit – Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung**  
(mehr lesen)
4. **Neubewertung von Pensionsrückstellungen – Handlungsbedarf für Unternehmen?**  
(mehr lesen)



### Impressum

Herausgeber:  
Longial GmbH

E-Mail und Web:  
[info@longial.de](mailto:info@longial.de),  
[www.longial.de](http://www.longial.de)

**Longial GmbH**  
Postfach 10 35 65, 40026 Düsseldorf  
Telefon 02 11 49 37-76 00, Telefax 02 11 49 37-76 31

Überseering 35, 22297 Hamburg  
Telefon 0 40 63 76-21 32, Telefax 0 40 63 76-44 46



## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: II. Quartal 2009

### 1. Finanzmarktkrise – Hält die Lebensversicherung was sie verspricht?

Lebensversicherungen versprechen hohe Sicherheit bei angemessenen Renditen. Beides ist wichtig für die betriebliche Altersversorgung, soweit sie über Versicherungen finanziert wird. Vor dem aktuellen wirtschaftlichen Hintergrund stellt sich jedoch die Frage, ob Versicherungslösungen noch verlässliche Anlagen mit langfristig garantierten Renditen sind.

In Krisenzeiten erzielen Lebensversicherungen zwar keine hohen, dafür aber kontinuierliche Wertzuwächse. Das Kapital wird – sofern es sich nicht um fondsgebundene Produkte handelt – eher konservativ und nach strengen aufsichtsrechtlichen Vorgaben angelegt. Dabei gilt es die Grundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie eine angemessene Mischung und Streuung der Anlagen zu beachten.

Neben der Todesfall- und Invaliditätsabsicherung übernehmen Lebensversicherer das Risiko der Kapitalanlage und versprechen einen Mindestzins. Dazu wird der Beitrag für die Bildung der späteren Ablaufleistung in einem insolvenzgeschützten Sicherungsvermögen angelegt und mit dem so genannten Rechnungszins verzinst. Für herkömmliche kapitalbildende Lebensversicherungen gilt es bestimmte Anlagegrundsätze zu beachten, wie beispielsweise die begrenzte Anlage in Aktien, um die ständige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gewährleisten zu können.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist die Rendite. Mindestens 90 Prozent der Gewinne eines Lebensversicherers müssen den einzelnen Verträgen zufließen. Die Zuordnung der Überschüsse erfolgt durch eine jährliche Direktgutschrift und einer Zuteilung aus dem „Risikopuffer“ des Versicherers, der zur Glättung von Volatilitäten und damit zu einer möglichst gleichmäßigen Gewinngutschrift genutzt wird.

Die Lebensversicherungsunternehmen zeigen sich während der Finanzmarktkrise robust und erwirtschafteten nach ersten Schätzungen eine durchschnittliche Gesamtverzinsung für das Jahr 2009 von ca. 4,30 Prozent. Da die Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Pensionsverpflichtungen auch dann eintreten, wenn ein externer Versorgungsträger zwischengeschaltet ist, bleibt die Lebensversicherung für Unternehmen, die auf Sicherheit und Kalkulierbarkeit des Finanzierungsaufwands bedacht sind, nach wie vor ein geeignetes Finanzierungsinstrument.

Autorin: Tanja Oberem, Versicherungsbetriebswirtin Longial

[zurück](#)





## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: II. Quartal 2009

### 2. Eingeschränkte außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze hat Einfluss auf die Höhe der Betriebsrente

Einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) aus April 2009 zufolge, soll die außerplanmäßige Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) vom Jahr 2003 zukünftig nur eingeschränkt zum Tragen kommen. Dies bezieht sich auf gehaltsgespaltene Rentenformeln, die für den Teil des versorgungsfähigen Einkommens oberhalb der BBG höhere Leistungen vorsehen als für den Teil bis zu dieser Grenzgröße.

Gehaltsgespaltene Rentenformeln sind in der betrieblichen Altersversorgung durchaus üblich; denn sie tragen dem höheren Versorgungsbedarf für Gehaltsteile oberhalb der BBG Rechnung. Dem Arbeitgeber fehlen für diese Einkommensbereiche die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Eingeschränkt ist die außerplanmäßige Erhöhung der BBG insoweit, als das sie für die Betriebsrentenermittlung unberücksichtigt bleibt. Der Mehrbetrag aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der aus den höheren Beiträgen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer resultiert, ist jedoch auf die Betriebsrente anzurechnen.

Eine Korrektur von Versorgungsbestimmungen und gegebenenfalls bereits laufender Leistungen sollte aber erst vorgenommen werden, wenn die Urteilsbegründung vorliegt. Der Entscheidung liegt unseres Erachtens ein untypischer Sachverhalt zugrunde. Im vorliegenden Fall hatte sich das Unternehmen nämlich ausdrücklich vorbehalten, die Leistungen zu korrigieren, wenn das Verfahren zur Ermittlung der BBG geändert würde.

Ob diese besondere Ausgestaltung der Zusage im Wesentlichen die Entscheidung des BAG trägt oder ob allein der mit der gespaltene Rentenformel verfolgte Versorgungszweck die Versorgungsordnung durch die außerplanmäßige BBG-Erhöhung korrekturbedürftig werden lässt, kann erst nach dem Studium der Entscheidungsgründe abschließend beurteilt werden.

Autorin: Jutta Gabor, Rechtsanwältin in eigener Kanzlei

[zurück](#)



## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: II. Quartal 2009

### 3. Kurzarbeit – Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ist die Einführung von Kurzarbeit für viele Unternehmen ein Instrument, um auf die wirtschaftlichen Herausforderungen zu reagieren sowie betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Da die Kurzarbeit mit einer entsprechenden Entgeltkürzung verbunden ist, ergeben sich Auswirkungen auf diejenigen betrieblichen Altersversorgungsleistungen, bei denen die Höhe der zugesagten Leistungen in direktem Bezug zum Einkommen steht.

Bei der Entgeltumwandlung sind die Leistungseinbußen am höchsten, denn hier muss der Mitarbeiter den vereinbarten Umwandlungsbetrag aus dem reduzierten Arbeitsentgelt aufbringen oder die Beitragszahlungen temporär kürzen. Diese veränderten Bedingungen führen beim Arbeitgeber zu einem erhöhten administrativen Aufwand. So muss er sich mit dem Betriebsrat oder der Belegschaft abstimmen und im Bedarfsfall neue Leistungsberechnungen durchführen.

Kurzarbeit betrifft auch die arbeitgeberfinanzierten Versorgungssysteme. So ist es für den Arbeitgeber nicht zulässig, im Versorgungsfall bzw. im Falle des Ausscheidens bei der Ermittlung der Leistungshöhe ausschließlich auf das reduzierte Gehalt abzustellen. Vielmehr muss der Mitarbeiter wie ein temporärer Teilzeitbeschäftigter behandelt werden, das heißt, es kann beispielsweise eine einkommens- oder dienstzeitabhängige Quote gebildet werden. Wir beraten gerne bei der Frage, welcher Lösungsweg hier für das jeweilige Unternehmen in Betracht kommt.

Finanziert der Arbeitgeber die Versorgungsleistungen über eine Versicherung, kann es während der Kurzarbeit bei einer temporären Beitragsreduktion je nach Tarifgestaltung zu größeren Deckungslücken bei den vorzeitigen Leistungen kommen – denn der Versicherer muss hier auf Basis der neuen reduzierten Beiträge kalkulieren. Daher sollte der Arbeitgeber, zusammen mit seinem Berater, in diesen Fällen frühzeitig das Gespräch mit dem Versicherer suchen.

Autorin: Anja Sprick, Rechtsanwältin Longial

[zurück](#)





## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: II. Quartal 2009

### 4. Neubewertung von Pensionsrückstellungen – Handlungsbedarf für Unternehmen?

Für Pensionsrückstellungen ist nach Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, eine Neubewertung in der Handelsbilanz vorzunehmen.

Pensionsbelastungen sind in der Handelsbilanz realitätsnah abzubilden. Um das Ziel einer aussagekräftigen Bewertung zu erreichen, ist ein marktgerechter Durchschnittszins zugrunde zu legen, und künftig erwartete Entwicklungen und Trends sind anders als bisher zu berücksichtigen. Dazu gehören je nach Inhalt der Pensionszusage im Wesentlichen die Gehalts- und Rentenentwicklung, aber auch die Fluktuation und die Entwicklung der Beitragbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Neubewertung führt im Regelfall zu einer aufwandswirksamen Erhöhung der Pensionsrückstellungen, die sich isoliert betrachtet durchaus dramatisch auf Gewinn, Eigenkapital und Verschuldungsgrad auswirken kann. Aufgrund anderer bilanzieller Auswirkungen des BilMoG kann aber kein allgemeingültiger Rückschluss auf die Gesamtwirkung gezogen werden.

Um einen Eindruck über die zu erwartenden Erhöhungen von Pensionsrückstellungen zu bekommen, seien hier zwei einfache Beispiele genannt:

- Bei Festrentenzusagen mit fest zugesagten jährlichen Rentenerhöhungen von einem Prozent pro Jahr ergibt sich eine Erhöhung der Pensionsrückstellung von ca. 20 Prozent aus der Wirkung des nun niedrigeren Rechnungszinses (bisher vielfach sechs Prozent).
- Bei gehaltsabhängigen Zusagen ergibt sich aus den zusätzlichen Trendwirkungen eine Erhöhung von Pensionsrückstellungen von bis zu über 100 Prozent.

Zwar können die Folgen dieser Erhöhungen durch eine Verteilung über bis zu 15 Jahren gemildert werden, nicht bilanzierte Pensionsrückstellungen sind jedoch im Anhang auszuweisen.

Die Bewertung von Pensionsverpflichtungen erfolgte bisher in der Regel nach dem für steuerliche Zwecke vorgeschriebenen Teilwertverfahren. Künftig ist davon auszugehen, dass auch nach internationalen Standards übliche Verfahren Anwendung finden werden.

Das BilMoG enthält zwar keine ausdrückliche Vorschrift über ein anzuwendendes Verfahren, jedoch heißt es in der Gesetzesbegründung, dass das Verfahren anzuwenden ist, mit dem die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in einer Weise dargestellt wird, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Pensionsgutachter und Wirtschaftsprüfer werden folglich die Besonderheiten der jeweiligen Zusagen prüfen müssen, um das angewandte Verfahren zu begründen.

## Betriebliche Altersversorgung im Blick

Ausgabe: II. Quartal 2009

Die Steuerbilanz vollzieht die Neubewertung von Pensionsrückstellungen nicht nach. Eine handelsrechtliche Erhöhung des Aufwands für die betriebliche Altersversorgung mindert daher nicht den steuerlichen Gewinn, so dass aus ihr keine entsprechende Reduktion von Steuerzahlungen folgt. Isoliert betrachtet würde die Steuerbilanz nach der Neubewertung einen höheren Gewinn ausweisen als die Handelsbilanz. In Höhe der erst in Zukunft entstehenden Steuerminderzahlungen können ertragswirksam aktive latente Steuern in der Handelsbilanz angesetzt werden, die der aufwandswirksamen Erhöhung von Pensionsrückstellungen entgegenwirken können.

### ➤ Fazit

Unternehmen sollten die Auswirkungen auf ihren Jahresabschluss und mögliche Handlungsalternativen prüfen und eine begründbare Entscheidung über das Bewertungsverfahren und die Bewertungsparameter anhand von Musterberechnungen treffen. Gutachter werden die Inhalte von Pensionsgutachten neu festlegen und ihre Bewertungsmodule erweitern. Das BilMoG kann somit Auslöser für eine Überprüfung der betrieblichen Altersversorgung oder die Überprüfung von Auslagerungsvarianten von Pensionsverpflichtungen sein.

Autor: Thomas Ouarab, Betriebswirt Longial

[zurück](#)

